

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



ad

5 / 15

DAS LEBEN DANACH

SO SCHADET DER PERSONALMANGEL ...

... BEIM BETREUUNGSGERICHT

Der unabhängig von Rechenspielen bestehende Personalmangel an den Schreibtischen sorgt in der Justiz für Probleme, die beim Bürger ankommen. Der Personalmangel beim Betreuungsgesetz führt beispielsweise dazu, dass mehr Betreuer bestellt werden, weil Alternativen nicht geprüft werden können.

Neben der Stellungnahme der Betreuungsstelle, dem Gutachten und der Anhörung der Betroffenen ist nach Alternativen zur Bestellung eines Betreuers zu suchen. Das können hilfsbereite Angehörige oder Nachbarn sein. In Gerichtsverfahren kann nach §§ 57 ZPO, 71 SGG für kranke Menschen ein Vertreter bestellt werden, nach §§ 16 VwVfG, 15 SGB X auch im Verwaltungsverfahren. Geprüft werden müssen die Hilfe durch den Krankenhaussozialdienst (§ 5 Abs. 2 S. 2 KHGestaltungsG NRW) und die gebotene Unterstützung durch Behörden nach § 16 Abs. 3 SGB I sowie die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen, die Genehmigung von Operationen und die Prüfung, ob die Entscheidungen des Betreuers über lebenserhaltende Maßnahmen oder Amputationen rechtmäßig sind.

Die Bestellung eines Betreuers geht schnell und wird auch nach PebbSy gezählt! Im Gegensatz dazu wird Ablehnung des Betreuers innerhalb von 3 Monaten von PebbSy nicht erfasst.

Der Zeitdruck führt zwangsläufig zu einer schlechteren Sachbearbeitung. So können die Bürger davon ausgehen, dass ihr Anliegen zur Bestellung eines rechtlichen Vertreters nicht so gut verfolgt wird, wie dies bei einer angemessenen Personalausstattung möglich wäre.

HERAUSgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.) ; Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a. D.) Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Antonietta Rubino (RinLG).

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@wilke-mediengruppe.de
Internet: www.wilke-mediengruppe.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN-Nr. DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.
Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Titelbild und Fotos im Heft von RinAG Inken Arps, Ratingen

INHALT

EDITORIAL 3

DRB INTERN 4

Aus der Vorstandarbeit 4

TITELTHEMA 5

Das Leben danach 5

Der Pensionärs-Ansprech-Partner 7

Das Seniorendezernat 8

Pflege durch Angehörige 10

Seid umschlungen Millionen 10

RECHT HEUTE 12

Justiz online und der Datenschutz 12

BERUF AKTUELL 12

Eildienst Reloaded 12

Justiz im Dialog 13

Qualität von Gutachten 15

DRB VOR ORT 16

Fahrt nach Karlsruhe 16

REZENSION 17

Badura, Staatsrecht – der Grundstein 17

RECHT HEUTE 18

Vorratsdatenspeicherung – ein neuer Anlauf 18

DRB INTERN 19

Wir suchen Mit-Macher 19

BERUF AKTUELL 20

Obrigkeits-Spam des Monats 20

ZEITGESCHICHTE 21

Macht. Gnade. Recht und Unrecht – ein Lehrstück 21

AUFNAHMEANTRAG 23

ES WAR SEHR SCHÖN, ES HAT MICH SEHR GEFREUT

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Ausgabe richtet sich ebenso wenig nur an die Pensionäre wie unser vorheriges Heft lediglich „Frauenthemen“ behandelt hat. Staatsanwältinnen und Richterinnen spielen eine immer größere Rolle, auch in unserer Verbandsarbeit. Das wollten wir einmal in den Fokus rücken. Wie steht es aber mit den Pensionären – aus und vorbei? Als Verband sind wir dank der vielen Neueintritte immer jünger geworden – gewissermaßen vom (Alt)Herrenverein zum angesagten Szeneclub.

Aber Ihr Jungen in der Justiz, macht Euch nichts vor: Ab Mitte zwanzig beginnt der biologische Abbau! So gesehen könnte man in Anlehnung an den Fußball-Philosophen Sepp Herberger kalauern: Nach dem Berufseintritt ist vor der Pension. Immerhin ein knappes Viertel unserer Mitglieder besteht aus Pensionären, keine Quantité négligeable. Was vielleicht nicht so bekannt ist:

Viele von „den Alten“ bringen sich aktiv in die Verbandsarbeit ein und entlasten dadurch auch diejenigen, die sich neben ihrer beruflichen Belastung in den Gremien für unsere gemeinsamen Interessen engagieren.

Das Ausscheiden aus dem Berufsleben ist eine gewaltige Zäsur. Wie gut sie gemeistert wird, hängt in erster Linie davon ab, ob man es verstanden hatte, die Arbeit so zu organisieren, dass sie bis zum Schluss (auch) eine Freude war. Wenn weder Wehmut noch der Blick zurück im Zorn bestimmt sind, hat die Pensionärin / der Pensionär alles richtig gemacht.

In dieser Ausgabe liefern wir Ihnen Beiträge, die für junge wie für alte Mitglieder gleichermaßen interessant sind.

Zum Beispiel: Wie arbeitete man vor 20 Jahren, war früher alles besser, wie schafft man den Übergang ins Pensionärsdasein? Der Leitartikel bietet – ohne Gewähr – einige Antworten.

Der Pensionärsansprechpartner (PAP) des DRB NRW, Paul Kimmeskamp, zieht eine erste Bilanz seiner Tätigkeit seit Ende 2013. Der Beitrag zur Pflege durch Angehörige geht ebenfalls alle an. In diesem Zusammenhang wird auch das Interview zum Seniorendezernat nicht nur bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Interesse stoßen.

rista geht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eildienst ein, beleuchtet die Vorratsdatenspeicherung, informiert über Kriterien, denen gerichtliche Gutachten genügen sollten, und und ...

Viel Spaß bei der Lektüre

Ihr




Dr. Einhard Franke
Mitglied der Redaktion

AUS DER VORSTANDSARBEIT

LAUFENDES GESCHÄFT UND TREFFEN MIT DEM BUND DEUTSCHER RECHTSPFLEGER NRW

In der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands am 14.09.2015 in Hamm ging es neben dem üblichen Tagesgeschäft im Wesentlichen um die weitere Vorgehensweise bezüglich der Besoldung. Darüber hinaus war die Vorbereitung der kommenden Sitzung des Gesamtvorstandes am 27.10.2015 in Kamen, der LVV am 12.04.2016 in Mönchengladbach und der BVV vom 27.–29.04.2016 in Berlin Thema. Einen besonders erfreulichen Tagesordnungspunkt bildete die Aufnahme neuer Mitglieder, die den Bestand auf aktuell 3811 anwachsen ließ.

Im Anschluss traf sich der Vorstand mit dem Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Rechtspfleger NRW Wolfgang Lämmer und dessen Geschäftsführer Stephan Emmler.

Fragen der Unabhängigkeit der Rechtspflege und die zu erwartenden Veränderungen der Arbeitswelt durch die elektronische Akte und den elektronischen Rechtsverkehr und weitere Themen wurden in angenehmer Gesprächsatmosphäre erörtert. Der Dialog soll in regelmäßigen Abständen fortgesetzt werden.

MARTIN-GAUGER-PREIS 2015 „AUF DER FLUCHT“



Im Schülerwettbewerb zur diesjährigen Verleihung des vom DRB NRW initiierten Martin-Gauger-Preises fragt der Richterbund zum Thema „Auf der Flucht“: Was muss geschehen, dass ein Mensch seine Heimat verlässt? Was bedeutet es für Kinder, auf der Flucht zu sein? Welche Hilfe leistet die deutsche Gesellschaft? Welche Rechte haben Flüchtlinge?

Die besten Antworten auf diese und alle anderen Fragen, die den Schülern zum Wettbewerbsthema

einfallen, wird die Jury in ihrer Sitzung am 23.11.2015 auswählen.

Sie besteht aus der Präsidentin des OLG Düsseldorf Anne-José Paulsen, die den Vorsitz führt, VRLG Wilko Seifert, Vorsitzender der Bezirksgruppe Düsseldorf, RVG Dr. Marcel Bongard (Düsseldorf), Sprecher der Vereinigung der Verwaltungsrichter, und ROLG Dr. Ingo Werner (Köln), der auch in diesem Jahr wieder die Organisation des Martin-Gauger-Preises übernommen hat. Eine Vertreterin der Flüchtlingshilfevereinigung ist als weiteres Jurymitglied angefragt.

Zur feierlichen Preisverleihung am Freitag, 04.12.2015, um 14:00 Uhr, im OLG Düsseldorf lädt der DRB-NRW ganz herzlich ein.

www.martin-gauger-preis.de

ANMERKUNGEN ZUM DASEIN ALS PENSIONÄR

DAS LEBEN DANACH

Die einen sehnen ihn herbei, die anderen fürchten ihn: den Ruhestand. Das ist kein Wunder. Nach dem Verlassen des Mutterleibes und der Erkenntnis, dass Zur-Schule-Gehen Pflicht ist, obwohl man lieber spielen würde, erfahren die allermeisten von uns über Jahrzehnte hinweg keine derartig einschneidende Veränderung mehr. Das „Berufskorsett“ fällt von einem Tag auf den anderen ab.

Der Tag der Erlösung

Wie kommt es, dass manche den „Tag danach“ als Erlösung von immer schwererer Fron empfinden? Liegt es daran, dass die Zeiten härter, unsere Justizarbeitswelten rauer geworden sind?

Stimmt diese pauschale Einschätzung überhaupt? Die Erinnerung verklärt vieles. Bei Lichte betrachtet waren die Ante-PebbSy-Zeiten auch nicht gerade rosig. Die Anzahl der Arbeitsaufgaben aller Bereiche zusammen genommen ist über die Jahrzehnte gesehen nicht wesentlich angestiegen. Allerdings sind manche Verfahren komplizierter geworden. Europarechtliche Bezüge bereiteten z. B. in den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts noch kaum einem Kollegen Kopfzerbrechen. Andererseits hat die europäische Kooperation auf straf- und familienrechtlichem Gebiet manches Geschäft auch erleichtert.

Die andere Variable – der staatsanwaltschaftliche und der richterliche Personalbestand – hat sich auf lange Sicht zwar ein wenig verbessert, von „hundsmiserabel“ auf „vier minus“. Allerdings gilt insoweit nach wie vor das „Gezeiten“-Gesetz. Wenn die Verteilungs- und Eingangszufälligkeiten mal vor Ort eine erträglichere Situation schaffen, folgt jedenfalls bislang immer wieder eine deutliche Mangellage. Ob sich dies unter den neuen PebbSy-Zahlen dauerhaft positiv stabilisiert, bleibt abzuwarten. Dass bestimmte „starke“ Jahrgänge nahezu gleichzeitig in den Ruhestand gehen, sei ja auch von keinem Planstellenverwalter rechtzeitig voraussehbar gewesen. Der Autor erinnert sich: Bei einer solchen „Personalebbe“ hatten z. B. Zivilamtsrichter in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts manchmal an die tausend Verfahren im Jahr zu erschlagen.

Was sich allerdings seit Beginn dieses Jahrhunderts völlig verändert hat, ist der nachgeordnete

Bereich. Kamen früher z. B. an den Amtsgerichten auf einen Richter etwa 10 weitere Mitarbeiter, ist es heute nur mehr die Hälfte. Die Konsequenz der extremen personellen Ausdünnung im B- und K-Dienst ist ein in jeder Hinsicht modifiziertes Arbeitsumfeld für Richter und Staatsanwälte. Sie sind inzwischen im Wesentlichen „Alleinunterhalter“ – die meisten Tätigkeiten des früheren Unterstützungsbereiches haben sie mit übernehmen müssen. Betriebswirtschaftlich bezeichnet man dies als Intensivierung der Arbeit. Es geht hier nicht um die vielen Störungen und Ausfälle von Programmen. Selbst wenn alle hoch gepriesenen technischen Errungenschaften an unseren Arbeitsplätzen einwandfrei laufen, ist doch ein Befund nicht von der Hand zu weisen: Das Verhältnis der inhaltlichen richter- und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten zu den auf die „Entscheider“ verlagerten technischen Arbeitsabläufen zur Herstellung der „Produktreife“ hat sich gewaltig zulasten unserer eigentlichen Aufgaben verschoben. Wer seinerzeit mit hohen Gerechtigkeitserwartungen seinen Beruf ausgeübt



Nie mehr Nachschicht



Weg mit der Robe

hat, ist selbst als Technik-Freak oft darüber frustriert und sehnt das Arbeitsende herbei.

Der Tag des (Er-)Schreckens

Nicht wenige Kollegen sehen dagegen mit Entsetzen das Ende ihrer beruflichen Tätigkeit nahen. Wieso?

Es mag vielfältige Gründe geben, warum Mann das ab der Pensionierung intensivierte häusliche Zusammensein nicht als dolce vita herbeisehnt oder Frau fürchtet, alsbald nur mehr als Haus-Frau dem Gatten das Gnadenbrot backen zu dürfen. Davon soll hier nicht die Rede sein.

Ist es die Liebe zu unserem besonderen Beruf, die vielen den Abschied so schwer macht? Die Rolle als Akteur der Dritten Gewalt, das Bewusstsein von der eigenen Bedeutung: Was ich entscheide hat Gewicht, weil ich Staatsgewalt ausübe? Bei R 1-ern ist dieses Phänomen eher selten anzutreffen, bei Trägern imposanter Titel tritt der gefürchtete horror vacui dagegen häufiger auf. Morgen wird derjenige bei Justizfestivitäten gerade noch als anwesend wahrgenommen, bei dessen mäßigem Bonmot die Entourage gestern noch beflissen gelacht hatte. Woran liegt das? Das berufliche „Magnetfeld“ ist erloschen! Wenn niemand in seinem Werdegang mehr vom Wohlwollen dieses Chefs abhängt, wenn die gewichtige Rolle auf andere übergegangen ist, entpuppt sich der ehemalige Behördenleiter schlicht als – Mensch.

Wer nur Berufsfreundschaften geschlossen hatte, kann dann ziemlich einsam in der Runde stehen.

Mancher merkt allerdings erst dann, welche Stütze die oft geshmähte Arbeitsmühle ihm geboten hatte.

Vorsorge treffen

Natürlich gibt es viele Kolleg-inn-en, die weder im Zorn auf ihr Berufsleben zurückblicken noch dessen Ende beweinen. Sie haben mit der wichtigsten Phase ihres Lebens in dem Bewusstsein abgeschlossen, ihr Bestmögliches gegeben zu haben und Jüngeren Platz zu machen, die mit den veränderten Arbeitsbedingungen besser zureckkommen.

Und danach?

Die lange vernachlässigten Hobbies, füllen sie den Tag aus? Reisen bildet, aber verschafft es auch ähnliche Befriedigung wie eine endlich zu Ende gebrachte komplizierte Anklageschrift, ein Urteil nach hochstreitigem Prozess? Manche Kollegen können es einfach nicht lassen. Die Bitten um Rechtsrat von ihren Kindern, Nachbarn, Freunden füllen sie nicht aus. Sie wechseln die Seite und tauchen als Rechtsanwälte bei Gericht auf, in schlimmen Fällen sogar bei den ehemaligen Kollegen! Der Frontwechsel mag bei ihnen im Nachherein manch früheres hochmütiges Urteil über die ach so beschränkten Anwälte zurechtrücken. Es wird aber möglicherweise ersetzt durch das Unverständnis, weshalb die Kollegen Richter der nunmehr vorgetragenen (parteilichen) Argumentation partout nicht folgen mögen.

Der „Herbsttag“ von Rilke sollte allen, die die Pensionierung nahen sehen, zu denken geben:

*Wer jetzt kein Haus hat, baut sich keines mehr.
Wer jetzt allein ist, wird es lange bleiben,
wird wachen, lesen, lange Briefe schreiben
und wird in den Alleen hin und her
unruhig wandern, wenn die Blätter treiben.*

Sich rechtzeitig innerlich, aber auch in seinem Alltag aus dem Berufsleben lösen, Vorsorge treffen, dass man mit der Pensionierung nicht in ein Loch fällt, das ist wichtig.

Es gibt eine Fülle an nützlichen Betätigungs möglichkeiten für alte Juristeneisen, man muss gar nicht lange suchen. Ehrenamtliche Betreuungen zum Beispiel sind ein dankbares Betätigungsfeld, bei dem die beruflichen Fähigkeiten durchaus gefragt sind. Oder hochwillkommene Hilfe für Flüchtlinge beim Kampf durch den bürokratischen Dschungel. Oder Mitarbeit in unserem Verband, etwa bei rista, um nur einige Beispiele zu nennen. Wer die Gewissheit hat, dass sein Ruhestand unruhig sein wird, muss ihn nicht fürchten, im Gegenteil: Er kann ihn genießen.

EINE KLEINE ZWISCHENBILANZ

DER „PENSIONÄRS-ANSPRECH-PARTNER“

Warum gibt es einen PAP?

Jahrzehntelange Erfahrung der Pensionäre und deren nach wie vor vorhandene Einsatzbereitschaft sind Schätzze, die gehoben werden sollten. Deren besondere Interessen müssen erkannt und vertreten werden (Weiterbildung, besondere Risikoabsicherungen, Pension und Geldentwertung etc.). Diese Anliegen unterstützt der „PAP“ durch Weiterleitung von Anfragen und durch die Organisation von Treffen mit Referenten zu relevanten Themen mit anschließendem Meinungsaustausch.

Wer ist der Ansprech-Partner?

PAP ist seit Ende 2013 RAG a. D. Paul Kimmeskamp aus Bochum. Das Amt und seine Beauftragung wurden im Herbst 2013 durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Was ist bisher an Aktivitäten gelaufen?

Im Herbst 2014 fand in Hamm ein Vortrag zu den Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung statt, im Frühjahr 2015 in Köln ein Referat zu dem Thema „Das Testament, Chance und Risiko“.

Wie ist die Resonanz?

In Hamm fanden sich über 20 Kolleg-innen ein, in Köln waren es weniger, da ausgerechnet am Tage der Veranstaltung die Bahn streikte.

Wann findet die nächste Veranstaltung statt?

Am 4. November 2015 um 15 Uhr im AG Bochum (Saal A 39)

Ein Pensionär hat für die Diskussion bereits folgende Fragen angeregt:

- 1. Gibt es ein Leben vor der Rente?**
- 2. Gibt es intelligentes Leben auf der Erde?**
- 3. Ist künstliche Intelligenz der natürlichen Dummheit vorzuziehen?**

Wie kann man den PAP erreichen?

Die E-Mail-Adresse lautet pap@drb-nrw.de. Ferner kann man sich beim PAP in die Verteilerliste eintragen lassen.

EINLADUNG

Unser Pensionärstreffen in Köln war trotz Bahnstreik und Erkrankung ein Erfolg dank des Einsatzes der Kollegen Bernhard Eynck und Dr. Einhard Franke, denen ich hiermit noch einmal herzlich danken möchte.

Der emeritierte Astronomieprofessor Dr. Johannes Feitzinger konnte von mir gewonnen werden, exklusiv für uns einen Vortrag mit Beamershow zu halten zu dem Thema:

Gibt es Wasser im Weltraum? Wie kam das Wasser auf die Erde?

Mit der Beantwortung dieser Frage nähern wir uns der Problematik, ob es Leben, vielleicht gar intelligentes Leben im All gibt oder gab.

Ich finde den Vortrag so spannend, dass ich überlege, einen Wachtmeister zu bitten, an der Tür aufzupassen, dass sich nicht aktive Kollegen zu uns schleichen.

Stattfinden wird die Veranstaltung am

**Mittwoch, 4. November 2015 um 15 Uhr
im AG Bochum, Viktoriastr.14, Saal A 39.**

Ab 17 Uhr ist ein geselliges Beisammensein im Art-Hotel Tucholsky, Viktoriastr. 55 mit Prof. Feitzinger geplant.



Auf rege Teilnahme hofft der PAP

Paul Kimmeskamp
Paul.Kimmeskamp@outlook.de

WIR SETZEN UNSERE SERIE ÜBER „EXOTEN IN DER JUSTIZ“ FORT

DAS SENIORENDEZERNAT



Sabine Tandetzki

Wäre das nicht was für mich, werden sich möglicherweise stressgeplagte ältere Kolleg-innen fragen. Wo gibt's das denn?

Bei der StA in Aachen. Um für Sie Klarheit zu schaffen, hat unser rista-Redakteur DAG a. D. Dr. Einhard Franke den Weg in den tiefen Westen nicht gescheut und ein Interview mit der Seniorendezernentin, StAin Sabine Tandetzki, geführt.

rista: Frau Tandetzki, Sie wirken ziemlich jung für ein Seniorendezernat.

Tandetzki: (lacht) Ich glaube, hier liegt ein Missverständnis vor. Bei unserer angespannten Personalsituation kann sich kein Dezernent, ob jung oder alt, ruhig zurücklehnen. In meinem Dezernat geht es um Straftaten zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren.

rista: Aha. Ich bin 65, wenn mir also die Geldbörse gestohlen würde ...

Tandetzki: ... wären Sie bei mir richtig. Unser spezielles Opferschutz-Pilotprojekt ist Veränderungen unterworfen. Die ursprünglich engere Fassung des Aufgabenbereiches wurde kürzlich erweitert. Wir wollen in dem Seniorendezernat ein breites Spektrum an Fällen abdecken, in denen das Opfer älter als etwa 65 Jahre ist. In diesem Rahmen befassen wir uns nun z. B. auch mit Wohnungseinbruchsdiebstählen. Neben dem Alter des Opfers sind auch die Kriterien der Hilflosigkeit und/oder Unerfahrenheit für die Frage von Bedeutung, ob das Verfahren im Sonderdezernat bearbeitet wird.

rista: Wir?

Tandetzki: Das Seniorendezernat wurde am 01.05.2010 eingerichtet. Wegen der großen Resonanz ist bereits seit 2011 OAAin Andrea Croonenbroeck mit dabei.

rista: Sie haben gut zu tun?

Tandetzki: Seit dem Start ist ein steter Fallanstieg zu verzeichnen. 2012 waren es 205, 2013 schon 305 Js-Sachen, von denen 172 bei mir landeten,

die übrigen bei Frau Croonenbroeck. 2014 werden die Zahlen erneut höher liegen. Meine halbe Stelle ist gut ausgefüllt.

rista: Ihre PebbSy-Produkte sind offenbar gefragt. Betreiben Sie „Kundenwerbung“?

Tandetzki: So etwas brauchen wir nicht. Die Presse berichtete über unser Pilotprojekt, im Eingangsbereich des Justizzentrums liegen Flyer aus, Seniorenbeiräte wissen über das Dezernat Bescheid. So erfahren die Menschen, dass sie bei uns ihr Anliegen vorbringen können und dass wir versuchen, ihnen weiterzuhelpen.

rista: Ist Aachen für Senioren ein besonders gefährliches Pflaster?

Tandetzki: Wo denken Sie hin, Aachen wird durch uns noch sicherer! Das Seniorendezernat wird in der Öffentlichkeit immer stärker wahrgenommen, daher werden mehr Delikte angezeigt. Die Alterung der Gesellschaft spielt natürlich ebenfalls eine Rolle.

rista: Bearbeiten Sie auch Heim- und Pflegefälle?

Tandetzki: Nein, die sind bei der StA Aachen wegen der Parallelen zu den Ärzteverfahren in der für diese zuständigen Kapitalabteilung angesiedelt, damit dort alle Informationen zusammenkommen. Jeder Dezernent in der Kap-Abteilung ist für bestimmte Pflegeheime zuständig; dies führt zu besserer Kenntnis der Verhältnisse vor Ort. So können Unregelmäßigkeiten oder ungewöhnliche Sterbefälle eher auffallen. Falsche Medikamentengaben, Fixierungsfälle ohne Genehmigung sind aber sehr schwer zu ermitteln angesichts der Personalfluktuation in den Heimen und der Möglichkeiten, die Pflegedokumentation fahrlässig oder vorsätzlich unsachgemäß zu führen.

rista: Worin besteht der besondere Service Ihres Seniorendezernates?

Tandetzki: In unserem Flyer stehen unsere Telefonnummern, wir sind zu den angegebenen Zeiten erreichbar, beraten, informieren und helfen bei Anzeigen. Dabei arbeiten wir eng mit der Kriminalpolizei zusammen, die ebenfalls speziell geschulte Sachbearbeiter für ältere Mitbürger einsetzt, die Opfer von Straftaten geworden sind.

rista: Wer begeht denn vornehmlich Straftaten gegen alte Menschen?

Tandetzki: Nach unseren Erkenntnissen gibt es spezialisierte Tätergruppen, teilweise gewerbsmäßige Banden. Alte Menschen werden z. B. auf der Straße beobachtet und systematisch verfolgt, um an die Adresse zu kommen. Die Täter sind meist mittleren Alters, Jugendliche und Senioren sind fast nie darunter.

rista: Gibt es auch Täterinnen?

Tandetzki: Nicht so oft. Sie gehen selten gewaltsam vor, nutzen eher die Leichtgläubigkeit von Frauen aus ...

rista: Ein Beispiel?

Tandetzki: Eine Täterin redete einer alten Dame erfolgreich ein, auf ihren Ersparnissen liege ein Fluch. Sie habe die Gabe, den Fluch durch Gesundbeten zu lösen. Weisungsgemäß hob das Opfer alles bis auf den letzten verfluchten Cent ab. Das Geld kam in einen Kopfkissenbezug, darin wurde es mit viel Brimborium gesund gebetet. Den Bezug musste die alte Dame unter das Kopfkissen legen. Erst nach neun Tagen „Genesungszeit“ durfte sie ihn wieder öffnen. Das Opfer konnte es nicht fassen, als man auf der Bank ihr gesundes Geld nicht wiederhaben wollte – es war Falschgeld.

rista: Was sind die beliebtesten Tricks?

Tandetzki: Die Wasserwerk- oder E-Werk-Masche: „Wir müssen den Druck bzw. die Stromstärke

prüfen“, zieht immer noch. Der Enkeltrick ist ebenfalls verbreitet: Ein Anrufer teilt der Oma mit, die Enkelin sei verunglückt, könne nicht sprechen, brauche aber für die OP eines Kindes, das sie bei dem Unfall umgefahren habe, dringend Geld, sonst drohe ihr Haft ...

rista: Und wer erstattet dann bei Ihnen Anzeige?

Tandetzki: Inzwischen vermehrt die Opfer selbst, vielfach auch besorgte Nachbarn, die sich um ihre hilfsbedürftigen Mitbewohner kümmern.

rista: Was war Ihr bislang härtester Fall?

Tandetzki: Ein alter Herr kniete auf dem Friedhof am Grab seiner Frau. Der Täter schlug ihn mit einem Stein nieder und raubte die Geldbörse. Er war dann aber so leichtsinnig, mit der Karte bei der nächsten Bank Geld abzuheben. Über das Foto der Überwachungskamera wurde er gefasst. 12 Jahre Haft waren die Quittung für seine Tat.

rista: Man kann es wirklich kaum glauben. Es scheint einen großen Bedarf an Seniorendezeratnen zu geben. Wie viele gibt es bei den Staatsanwaltschaften in NRW?

Tandetzki: Bei der StA Bonn wird derzeit die Einrichtung eines solchen Spezialdezernats erwogen. Ansonsten laufen Straftaten gegen Senioren in den OK-Abteilungen oder in den allgemeinen Dezernaten mit.

rista: Schade eigentlich. Vielen Dank für Ihre Geduld.



Wir setzen uns mit vielfältigen ambulanten und stationären Angeboten kompetent und professionell für die Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen ein.

Wir begleiten Menschen auf ihrem Weg zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung in den Lebensbereichen Kindheit, Bildung, Arbeit und Wohnen.

SPENDENKONTO (Sparkasse Hamm)
IBAN DE06 4105 0095 0000 0408 99 · BIC WELADED1HAM



» Bitte helfen Sie uns –
mit Buß- und Strafgeldern! «

Mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern bereiten Sie vielen Menschen mit Behinderung eine Freude! Sie unterstützen unsere pädagogischen, therapeutischen und berufsbildenden Maßnahmen und ermöglichen diesen Menschen ein gutes und möglichst selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft.

Gern informieren wir Sie über die Möglichkeiten – rufen Sie uns an. Wir danken Ihnen sehr herzlich!

Lebenshilfe Hamm e.V. · Gallberger Weg 2 · 59063 Hamm
Telefon (0 23 81) 585 - 102
www.lebenshilfe-hamm.de



PFLEGE DURCH ANGEHÖRIGE

In Deutschland sind derzeit rund 2,63 Millionen Menschen pflegebedürftig, von denen rund 1,85 Millionen ambulant versorgt werden, und zwar zu rund zwei Dritteln ausschließlich durch Angehörige.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf hat der Gesetzgeber die Rechte pflegender Angehöriger gestärkt. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Künftig wird die zehntägige Auszeit, die Beschäftigte schon heute nehmen können, wenn sie kurzfristig eine neue Pflegesituation für einen Angehörigen organisieren müssen, mit einer Lohnersatzleistung – dem Pflegeunterstützungsgeld – verknüpft. Mit dem Gesetz wird darüber hinaus ein Rechtsanspruch auf die Familienpflegezeit eingeführt. Beschäftigte können sich damit bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden für bis zu 24 Monate von der Arbeit freistellen lassen, um einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Neu ist auch der Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, das dabei helfen soll, den Verdienstausfall abzufedern, der entsteht, wenn Beschäftigte die Möglichkeiten des Pflegezeitgesetzes oder des Familienpflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Auf entsprechenden Antrag kann auch ein niedrigeres Darlehen – bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – genommen werden.

Wer sich über einen längeren Zeitraum um einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung kümmern muss, kann eine Freistellung in Anspruch nehmen. Beschäftigte sind für die Dauer von bis zu 2 Jahren bei einer verbleibenden

Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freizustellen. Der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht auch bei der Familienpflegezeit.

Für Beschäftigte besteht 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn bis zur Beendigung der Arbeitsverhinderung oder der genannten Freistellungen Kündigungsschutz. Der Rechtsanspruch auf Fernbleiben von der Arbeit und auf Freistellung besteht für „nahe Angehörige“. Dies beinhaltet nicht nur die Pflege von Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten oder Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, sondern gilt auch für Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwager sowie für Partner in lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Auch Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners sowie Schwieger- und Enkelkinder sind als nahe Angehörige anzusehen.

Neben der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung wird auch die außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes einbezogen. Dies gilt auch für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.

ABER: Für Beamte und Richter gilt das neue Gesetz nicht, obwohl die Lebenssituation, nahe Angehörige pflegen zu müssen, auch bei ihnen auftritt. Das betrifft v. a. das Pflegeunterstützungsgeld, dessen Erstreckung auf die Beamten der Bundesrat gefordert hatte.

Insofern gilt wie so häufig:

Nach der Reform ist vor der Reform.

RSG Dr. Volker Nowosadtko, Berlin

NEBENTÄTIGKEITEN IN DER JUSTIZ

SEID UMSCHLUNGEN MILLIONEN

Es ist nicht so, dass Richter und Staatsanwälte am Hungertuch nagen. Einerseits. Das Alimentationsprinzip hält man andererseits höheren Ortes aber für einen allein nach dem Sparsamkeitsgebot auszulegenden Rechtsbegriff. Wer R 1 alimentiert

wird und teuer zur Miete wohnt, wer die Düsseldorfer Tabelle aus privaten Gründen aufmerksam studiert oder gleich gar eine „kinderreiche“ Familie zu versorgen hat, muss sich schon nach dem Brotkorb strecken.

Wie kommt man an mehr Geld? Ganz einfach: eine Justizkarriere hinlegen! Was allerdings geraume Zeit dauert, bis allein die Hürde des „erheblich über dem Durchschnitt“ erfolgreich genommen ist. Und was auch nicht wirklich reich macht, selbst in den einsamen Höhen unserer R-Gehalts-Pyramide nicht.

Manche Kollegin und mancher Kollege mag da von einer gut bezahlten Nebentätigkeit träumen, in der die hauptberuflich erworbenen Kenntnisse lukrativer vermarktet werden könnten. Die Staatsanwältin einer Wirtschafts-Schwerpunktstaatsanwaltschaft bekäme mit Kusshand eine gut dotierte Beraternebtätigkeit in der freien Wirtschaft, ein Wohnungseigentumsrichter könnte sicherlich nebenher als WEG-Verwalter segensreich für wirksame Beschlüsse sorgen (und damit der Justiz Arbeit ersparen), um nur zwei Beispiele zu nennen.

Was bei den Mitgliedern der Ersten Gewalt – zusätzlich zu den Abgeordnetendiäten – gang und gäbe ist, geht natürlich bei der Dritten Gewalt nicht. Der Dienstherr verweigert aus gutem Grund sein Placet – ohne dass unsere Bezüge dem Rechnung trügen.

Aber es gibt doch eine Fülle bezahlter Nebentätigkeiten bei der Justiz, da steht einer Genehmigung selten etwas im Wege. Im Gegenteil, es werden sogar Interessenten gesucht!

Es lohnt sich, diese Möglichkeiten näher zu betrachten.

Um mit der einfachsten zu beginnen: Jeder kann Aufsicht bei den Klausuren für das 1. oder 2. Staatsexamen führen. Aufpassen, dass nicht gespickt und die Kloliste ordentlich geführt wird, erfordert keine speziellen Rechtskenntnisse. Gleichwohl findet sich kaum ein Kollege, der diese Aufgabe freiwillig übernimmt. Wenig verwunderlich, da ganze 20,00 € für einen vollen Tag, an dem die Arbeit im Büro liegenbleibt, ausgelobt werden.

Bei geistig anspruchsvoller Tätigkeit, als Arbeitsgemeinschaftsleiter oder Rechtskundelehrer an Schulen beispielsweise, wird sich der beträchtliche Aufwand aber doch ganz anders lohnen? Nicht wirklich. Die RV des JM in der Fassung vom 17.12.2014 sieht 24,00 € pro Unterrichtsstunde (45 Min) vor. Um Missverständnissen vorzubeugen: Damit „ist auch die Zeit abgegolten, die für die Vorbereitung des Unterrichts ... aufgewendet wird.“

Für Unterrichtstätigkeiten in der Fortbildung gilt der gleiche Stundensatz, lediglich für eine

Vortragstätigkeit „kann eine Vortragsvergütung in Höhe von (festhalten!) 48,00 € je volle Vortragsstunde gezahlt werden.“ Eine bis zu dreifach so hohe Vergütung kann z. B. bekommen, wer einen Vortrag auf Universitätsniveau hält oder als „bedeutende Persönlichkeit“ eingestuft wird. Wenn das nicht lukrativ ist.

Weniger bedeutende oder wissenschaftlich nicht so ausgewiesene Persönlichkeiten können gleichwohl bei der Justiz Zusatzkohle schürfen – als Klausurkorrektoren beispielsweise. Seit dem 01.01.2015 ist der Satz pro Examensklausur auf stolze 18,00 € angehoben worden.

Prüfer in den Staatsexamina werden – all inclusive – mit 41,50 € pro Kandidat entlohnt.

Ein kleiner Trost: Nach § 3 Nr. 26 EStG sind diese Einkünfte bis zu einem Betrag von 2.000,00 € steuerfrei.

Schiedsgerichtsverfahren sind eine weitere Möglichkeit, um das Einkommen aufzubessern, allerdings nicht für jeden. Da möchten die Parteien für ihr gutes Geld fast immer eine bedeutende Persönlichkeit, eine Landgerichtspräsidentin oder einen OLG-Präsidenten beispielsweise, als Vorsitzende(n) haben. Diesen sei das Manna gegönnt, führen sie doch im Hauptberuf mittelständische bzw. Großbetriebe mit nach den Maßstäben der Wirtschaft lächerlichem Salär.

Die Frage, warum sich die Bewerber nach derlei Nebentätigkeiten nicht drängeln, dürfte beantwortet sein. Bleibt die Frage, warum doch Kolleginnen und Kollegen bereit sind, viel Zeit und Aufwand in Fortbildungs- und Prüfungstätigkeiten zu investieren. Es ist ja nicht so, dass Staatsanwälte und Richter im Hauptberuf nicht genug zu tun hätten – im Gegenteil. Die Antwort liegt auf der Hand: Wer bei der Justiz eine Nebentätigkeit übernimmt, tut dies im Wesentlichen aus Idealismus heraus, aus der Freude, sein Wissen anderen zu vermitteln oder mitzuhelpen, dass die Justizausbildung ihrem Namen Ehre macht. Schade, dass der Dienstherr bei der Bemessung des Entgelts genau damit zu kalkulieren scheint.

Reichen Sie

**die rista-Hefte weiter
an die Referendare**

JUSTIZ ONLINE UND DER DATENSCHUTZ

Die Nutzer des Justiz-Intranets können seit mehreren Jahren offene und geschlossene Gesprächsforen bilden und nutzen. Ohnehin ist bekannt, dass man sich im Netz nur so verhalten sollte, wie man es auch auf einem öffentlichen Platz lauthals täte.

Neuerdings gilt, dass dies auch ein öffentlicher Platz in den Vereinigten Staaten von Amerika sein sollte.

Nach einer Meldung von Justiz Online tritt jeder, der ein Diskussionsforum („Board“) nutzt, in ein Vertragsverhältnis ein mit einseitig veränderbaren Vertragsbedingungen mit einem in den USA ansässigen Anbieter von offenen Plattformen im Internet.

Völlig frei von Bedenken wird festgelegt, dass der Betreiber das Hausrecht hat, Inhalte abändern und unterdrücken und auch die Datenschutzrichtlinie

einseitig jederzeit ändern kann. Der Nutzer verpflichtet sich gleichzeitig zu inhaltlichen Beschränkungen und verzichtet auf jegliche Rechte an Beiträgen – die immerhin einen Namen des Verwenders tragen.

Wenn die Ersparnis von Kosten mit einer solchen einseitigen Entziehung der Teilnehmer in der elektronischen Kommunikation einhergeht, muss man sich wirklich gut überlegen, ob man sich hiermit einverstanden erklärt.

Wer als intensiver Nutzer einer solchen von der Justiz vorgehaltenen Informationsplattform keine Bedenken hat, sollte wenigstens Bauchschmerzen haben. Kopfschmerzen wären vielleicht angebrachter, aber wenn da nichts ist ...

EILDIENST RELOADED – DIE ENTSCHEIDUNG DES BVerfG VOM 16.06.2015 – 2 BvR 2718/10

Die Entscheidung befasst sich mit Art. 13 Abs. 2 GG und beleuchtet das Verhältnis der richterlichen Regelzuständigkeit für eine Durchsuchungsanordnung zur Anordnungszuständigkeit der Ermittlungsbehörden bei „Gefahr im Verzug“. Für die Rechtspraxis kann sie erhebliche Auswirkungen haben. Im Folgenden soll dies ein wenig durchleuchtet und eingegrenzt werden.

Kernaussage der Entscheidung ist, dass die einmal durch eine Antragstellung seitens der Ermittlungsbehörden dokumentierte Verneinung von Gefahr im Verzug auch dann fortwirkt, wenn der richterliche Prüfungsvorgang länger als erwartet (gehofft) dauert und nun während des richterlichen Prüfungsvorganges doch der Verlust des Beweismittels zu besorgen ist. Das ist nach den ausdrücklichen Ausführungen des BVerfG von Art. 97 GG gedeckt und liegt allein in der Verantwortung des Richters. Die verneinte Gefahr-Zuständigkeit der Ermittlungsbehörde lebt bei unveränderter Sachlage nicht wieder auf. Damit stellt das BVerfG einerseits klar, dass die ungeduldig auf eine Entscheidung wartenden Ermittlungsbehörden dem Richter die durch Antragstellung begründete Zuständigkeit

nicht wieder wegnehmen können. Andererseits kann auch der Richter nicht durch die Gestaltung seiner Arbeitsabläufe selbst verneinend über seine Zuständigkeit entscheiden.

Das BVerfG verdeutlicht darüber hinaus, dass der Richter mündlich entscheiden darf, aber nicht mündlich entscheiden muss. Für den Fall einer mündlichen Entscheidung betont das BVerfG die umfänglichen Dokumentationspflichten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Nur der schriftlich dokumentierte Vorgang ist im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG einer Überprüfung zugänglich. Das mündliche Prozedere entbindet also nicht von der Verpflichtung, die Vorgänge – mindestens zeitnah nachträglich – zu verschriftlichen.

Ob der Richter mündlich entscheidet oder einen schriftlichen Antrag verlangt und seine Entscheidung schriftlich fasst, ist Gegenstand seiner eigenen, von Art. 97 GG geschützten Prüfung. Der Richter prüft den Antrag nicht nur der Sache nach, sondern auch, auf welcher Grundlage er entscheiden kann/will und wie lange er dafür benötigt.

Den Begründungsschwerpunkt legt das BVerfG zum einen auf die richterliche Unabhängigkeit, die durch eine Erwartungshaltung der Ermittlungsbehörden, der Richter müsse zwingend innerhalb der Zeitvorstellungen von Polizei und Staatsanwaltschaft entscheiden, nicht beeinträchtigt werden darf. Zum anderen unterstreicht es das Regel-Ausnahme-Verhältniss der Anordnungskompetenzen in Art. 13 Abs. 2 GG. Der präventiven Kontrolle durch den Richter wird ein sehr großer Stellenwert eingeräumt. In aller Regel muss sie ermöglicht werden, da die ex-post-Kontrolle den erfolgten Eingriff nicht rückgängig machen kann und daher im Wert des nach Art. 19 Abs. 4 zu gewährleistenden Rechtsschutzes hinter der präventiven Kontrolle zurückbleibt. Es ist allein Aufgabe des Richters, den präventiven Rechtsschutz gem. Art. 13 Abs. 2 GG unter Beachtung des Verfassungsgebotes effektiver Strafverfolgung zu gewährleisten.

Im Klartext heißt das für die Praxis:

Die Ermittlungsbehörde prüft, ob Gefahr im Verzug vorliegt. Das ist entweder der Fall, wenn der ordnungsgemäß eingerichtete richterliche Eildienst nicht erreichbar ist oder dessen Anrufung bei drohendem Verlust der Beweismittel zu lange dauern würde. Dem Staatsanwalt obliegt also die schwierige Prognose, wie lange es dauern wird, bis eine richterliche Entscheidung vorliegt. Ist der Antrag beim Richter gestellt, bleibt dieser

zuständig. Er muss in eigener Verantwortung die widerstreitenden Zielvorstellungen der Schnelligkeit und Sorgfältigkeit der Entscheidung abwägen und den Verfahrensverlauf entsprechend gestalten. Kommt es dabei zum Beweismittelverlust, ist das – wegen Art. 97 GG – hinzunehmen. Der Richter ist nicht gezwungen, mündlich zu entscheiden. Es steht ihm frei, Nachermittlungen zu verlangen und auf der Vorlage der Ermittlungsakte zu bestehen. Er darf aber mündlich entscheiden. Tut er das, muss die Entscheidung nachträglich zeitnah dokumentiert werden. Auch bei mündlicher Anordnung muss nachträglich eine volle Überprüfung möglich sein. Daher bestehen auf allen Seiten umfassende Dokumentationspflichten.

Ob die Entscheidung auch auf Maßnahmen nach § 81a StPO etc. zu übertragen ist, ist offen. Für den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt in Art. 13 Abs. 2 GG hat das BVerfG eine umfassende Prüfkompetenz, während es bei einfachgesetzlichen Richtervorbehalten nur eine Willkürkontrolle vornimmt. Soweit das Urteil aber den an vielen Stellen der Rechtsordnung auftauchenden Begriff „Gefahr im Verzug“ ausschärft, dürfte es wegen der Einheit der Rechtsordnung naheliegen, den Begriff auch in anderen Normen als Art. 13 GG entsprechend zu verstehen. Welche Auswirkungen das in der Praxis haben wird, bleibt abzuwarten.

JUSTIZ IM DIALOG

DAS GEFÄHRDETE KIND – ZWISCHEN ELTERLICHER VERANTWORTUNG UND STAATLICHER FÜRSORGE

war Thema des dritten Teils der bundesweiten Veranstaltungsreihe des DRB „Justiz im Dialog“ in Magdeburg. DRB, DRB Sachsen-Anhalt und das Landesministerium für Justiz und Gleichstellung hatten ein hochkarätig besetztes Podium aus Justiz, Wissenschaft und psychologischer Praxis zur Diskussion über das Spannungsfeld zwischen elterlicher Verantwortung und staatlichem Wächteramt geladen.

Auf die Fragen „Wo liegt die Eingriffsschwelle des Staates und der Familiengerichte?“ und „Welche Rolle spielen Jugendämter, Gutachter und öffentliche Erwartungshaltung?“ gab es am 10.09.2015 spannende Antworten.

Joachim Lüblinghoff (VROLG Hamm) für das DRB-Bundespräsidium und die Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt Prof. Dr. Angela Kolb begrüßten 60 Gäste zu der Diskussion. Jasmin Klofta, NDR, moderierte lebhaft und pointiert zwischen der Ministerin, der psychologischen Psychotherapeutin und Fachpsychologin Dr. Anne Liedtke, dem Leiter des Arbeitskreises „Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen“ des 21. Deutschen Familiengerichtstages Elmar Herrler, VROLG a. D., und der Wissenschaftlerin Dr. Gabriele Bindel-Kögel von der Ostbayrischen TH Regensburg, die derzeit Rechtsstatistikforschung zu Kindschaftssachen betreibt.

Im ersten Teil des Abends wurden die Grenzen des Elternrechts beleuchtet. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 19.11.2014 betont, dass eine Trennung des Kindes von den Eltern nur im Falle einer nachhaltigen Gefährdung des Kindeswohls zulässig ist. Vielfach wurde diese Entscheidung als Stärkung der Elternrechte verstanden. Herrler nahm einen anderen Blickwinkel ein und machte deutlich, dass hier das Grundrecht der Kinder betont worden sei, dass der Staat dafür zu sorgen habe, dass Kinder bei ihren Eltern leben können. Wirkung der Entscheidung: Die Jugendämter zweifeln, ob eine Kindeswohlgefährdung nachweisbar ist, und rufen seltener das Gericht an. Bei den Gerichten zeigt sich der Einfluss weniger deutlich. Nach Bindel-Kögel gab es seit den 1990er-Jahren bis 2013 einen eindeutigen Anstieg der Eingriffe (ca. 7.000 Sorgerechtsentzüge Anfang der 90er, 2013 bereits 15.000). Dass Kinder heute gefährdeter seien als früher, konnte das Podium aber nicht bestätigen.

Die gesellschaftliche Wahrnehmung sei sensibler, Verfahren seien professioneller geworden. Insbesondere mit dem neuen § 8a SGB VIII sei den Jugendämtern ein Instrument zur Prävention an die Hand gegeben worden. Bemerkenswert und kaum erklärbar seien die erheblichen Unterschiede zwischen den Bundesländern (bspw. 57 Sorgerechtsentziehung / 100.000 Kinder in Baden-Württemberg, 232 in Bremen).

Das Dilemma des Familienrichters, wie schnell und intensiv einzugreifen ist, wird auch nach der BVerfG-Entscheidung nicht aufgelöst; die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bleibt schwierig.

Im zweiten Teil ging es um die Rolle von Sachverständigengutachten im Gerichtsverfahren. Das BVerfG hat die unkritische Übernahme des Gutachtens durch die Instanzgerichte kritisiert, was die

Frage nach einer gewissen „Macht“ der Gutachter aufwarf. Herrler möchte das so nicht stehen lassen, wies aber auf das Problem hin, dass es keine übereinstimmende Auffassung oder gar ein „Schema“ gebe, wie ein Gutachten auszusehen hat. Hinzu komme die richterliche Arbeitsüberlastung, die ein wirkliches Durchdringen des Gutachtens selten zulasse. Dass die Kindschaftssachen nach PebbSY viel zu wenig zählen, darin waren sich alle einig. Warum Richter überhaupt auf „schlechte“ Gutachter zurückgreifen würden, konnten Herrler und Liedtke erklären: Es gibt einfach zu wenig „gute“. Die Arbeitsbelastung, die Öffentlichkeit und die Medienschelte in letzter Zeit seien keine Werbung für diesen Beruf. Beide begrüßten, dass der Referentenentwurf zur Änderung des Sachverständigenrechts und des FamFG die erforderliche Qualifikation der Gutachter festlegt, den Mangel an qualifizierten Gutachtern könne er jedoch nicht beheben. Herrler betonte,

dass das Problem, mangelhafte Gutachten erkennen zu können, damit ebenfalls nicht aus der Welt geschafft sei, weil nicht festgelegt werde, wie ein Gutachten auszusehen habe. Hier konnte Liedtke Hilfestellung geben. Die Struktur des Gutachtens und der Vorgehensweise des Sachverständigen muss nachvollziehbar sein. Fragestellung, Methoden, Beleg einer Null-Hypothese und Trennung zwischen Befund und Interpretation seien wissenschaftliches Handwerk. Stimme daran etwas nicht, seien Zweifel am Gutachten angebracht.

Die Moderatorin resümierte abschließend, dass die Frage bleibe, wie man Qualitätsstandards für Gutachten bekomme. Hier sind die Verbände und Kammern aufgerufen, eine einheitliche Grundstruktur festzulegen, an der sich die gerichtliche Praxis orientieren kann.



Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €
Extra günstige Kredite für Sparfüchsle
Umschuldung: Raten bis 50% senken
Baufinanzierungen gigantisch günstig

0800 - 1000 500 Free Call
 Wer vergleicht, kommt zu uns,
 Seit über 35 Jahren.

Deutschlands günstiger Autokredit
2,77% effektiver Jahreszins
 5.000 € bis 50.000 €
 Laufzeit 48 bis 120 Monate
 Repräsentatives Beispiel nach §5a PAngV: 20.000 €,
 Lfz. 48 Monate, 2,77% eff. Jahreszins, fester Sollzins
 2,74% p.a., Rate 441,- €, Gesamtkosten 21.137,19 €

www.Autokredit.center

AK FINANZ
 Kapitalvermittlungs-GmbH
 E3, 11 Planken
 68159 Mannheim
 Fax: (0621) 178180-25
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker
 Äußerst günstige Darlehen z.B. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 3,89%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 544,73 €, eff. Jahreszins 3,96%, Bruttobetrag 45.757,09 €. Sicherheit: Kein Grundschuldentrag, keine Abtreitung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsraten, Sonderbeitigung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldsicherung.

QUALITÄT VON GUTACHTEN

In der öffentlichen Debatte wird teilweise beklagt, die Justiz mache sich abhängig von Gutachten. Vorgaben würden unkritisch übernommen, eine fachliche Überprüfung der Qualität des Gutachtens finde nicht statt.

Im Jahr 2003 bildete sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe am BGH, die Mindestanforderungen für die Begutachtung vorlegen wollte. Unter Mitarbeit von Juristen, forensischen Psychiatern, Psychologen sowie Sexualmedizinern wurden Empfehlungen für die forensische Schuldfähigkeitsbeurteilung nach §§ 20, 21 StGB erarbeitet, deren Zweck es u. a. ist, dem forensischen Sachverständigen die fachgerechte Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten und den Verfahrensbeteiligten die Bewertung von deren Aussagekraft zu erleichtern.

Diese Empfehlungen können auf das Verfahren in Familien- und Betreuungssachen übertragen werden.

Formelle Mindestanforderungen

- Nennung von Auftraggeber und Fragestellung
- Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung
- Dokumentation der Aufklärung
- Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden (z. B. Videoaufzeichnung, Tonbandaufzeichnung, Beobachtung durch anderes Personal, Dolmetscher)
- Exakte Angabe und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen
- Eindeutige Kenntlichmachung der interpretierenden und kommentierenden Äußerungen und deren Trennung von der Wiedergabe der Informationen und Befunde
- Trennung von gesichertem medizinischen Wissen und subjektiver Meinung oder Vermutungen des Gutachters
- Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten und den daraus abzuleitenden Konsequenzen, ggf. rechtzeitige Mitteilung an den Auftraggeber
- Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter und Mitarbeiter
- Bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur Beachtung der üblichen Zitierpraxis
- Klare und übersichtliche Gliederung

- Hinweis auf die Vorläufigkeit des schriftlichen Gutachtens (gilt im FamFG nicht)

Inhaltliche Mindestanforderungen

- Vollständigkeit der Exploration, insbesondere zu den diagnosespezifischen Bereichen (z. B. ausführliche Anamnese)
- Benennung der Untersuchungsmethoden. Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse. Erläuterung der Erkenntnismöglichkeiten und Grenzen bei allgemein unüblichen Methoden oder Instrumenten
- Diagnosen unter Bezug des zugrunde liegenden Diagnosesystems (i. d. R. ICD-10 oder DSM-IV-TR) bzw. Festlegung auf die psychologische Bewertung
- Darlegung der differentialdiagnostischen Überlegungen
- Darstellung der Funktionsbeeinträchtigung (beim Betroffenen auf ihn bezogen, im Familienverfahren auf das System der Familie), die im Allgemeinen durch die diagnostizierte Störung bedingt wird, soweit diese für die Gutachtenfrage relevant werden kann
- *Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß diese Funktionsbeeinträchtigung bei dem Untersuchten bei Begehung der Tat vorlag / in der Zukunft vorliegen wird – im Betreuungsverfahren und im Familienverfahren prognostisch auf das weitere Vorliegen der Defekte bzw. der Kindeswohlgefährdung*
- Korrekte Zuordnung der psychiatrischen Diagnose zu den gesetzlichen Eingangsmerkmalen (im Betreuungsrecht §§ 1906 Abs. 1 + 1a, 1903, 1906 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 4 BGB, im Familienverfahren defizitorientiert auf Handlungsmöglichkeiten bezogen)
- Transparente Darstellung der Bewertung des Schweregrades der Störung
- Funktionsbeeinträchtigung unter Differenzierung zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Darstellung von alternativen Beurteilungsmöglichkeiten

Diese Kriterien sind hilfreich für Sachverständige und Richter. Der Sachverständige weiß, was er liefern soll, und der Richter kann beurteilen, ob das Gutachten den Anforderungen genügt.

FAHRT NACH KARLSRUHE

Die **Bonner Bezirksgruppe** lockte es abermals nach Karlsruhe. Nachdem vor wenigen Jahren ein eintägiger BGH-Besuch als zu stressig empfunden worden war, konnten 21 Teilnehmer dafür gewonnen werden, in Karlsruhe zu übernachten und die zusätzliche Zeit dazu zu nutzen, auch das Bundesverfassungsgericht zu besichtigen.

Karlsruhe empfing uns am 22.04.2015 mit sonnigem Wetter, sodass wir bis zu unserem ersten Programmfpunkt am Nachmittag, dem BVerfG-Besuch, die zahlreich vorhandene Außengastronomie genießen konnten. Im Gericht empfingen uns Bonner Kollegen, die derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiter dorthin abgeordnet sind. Nach langwieriger und kostspieliger Renovierungszeit mit Verlagerung der Büro- und Saalräume ist das Gericht seit letztem Jahr wieder an seinem alten Platz im Schlosspark. Wir konnten uns nun selbst davon überzeugen, wie unauffällig, aber doch ausgeklügelt eine Sanierung sein kann, die aus Gründen des Denkmalschutzes keine (sichtbare) Veränderung bringen darf.

Die Teilnahme an einer Sitzung war an dem Mittwochnachmittag nicht möglich, aber dies wurde bei Weitem ausgeglichen durch die sachkundige und umfassende Führung durch unsere Kollegen. Wir hatten sogar Gelegenheit, mit der RBVerfG Dr. Sibylle Kessel-Wulf zu sprechen, die uns einen Einblick in die Arbeitsweise der Verfassungsrichter gab.

Mit dem gemeinsamen Abendessen, zu dem auch einige aus Bonn stammende Bundesrichter und wissenschaftliche Mitarbeiter hinzukamen, klang ein sehr interessanter Tag aus.

Am nächsten Morgen stand die Teilnahme an einer BGH-Sitzung auf dem Programm. Zuvor wurden wir durch die Gebäude geführt. Die Bibliothek ist beeindruckend. Die Sitzungssäle sind, was Größe und Ausstattung anbetrifft, sehr unterschiedlich. Dies hatten wir beim BGH so nicht erwartet.

In den Sitzungen des 3. Zivilsenates fanden jeweils ausführliche Rechtsgespräche mit den Prozessbevollmächtigten statt. Der Vorsitzende (noch Vizepräsident Wolfgang Schlick) ging auch auf die im Zuschauerraum anwesenden Parteien ein – das ist wohl nicht bei allen Senaten der Fall. In einer Sitzungspause konnten wir auch mit den Richtern des Senates sprechen, die zum Teil aus Köln bzw. Bonn kamen.

Das Fazit dieser Bezirksgruppenfahrt war einstimmig: Ein Besuch beim Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof lohnt unbedingt!

Tipp:

Wer an einer BVerfG-Sitzung teilnehmen will, sollte sich frühzeitig beim Besucherdienst nach den Sitzungstagen erkundigen.



BADURA, STAATSRECHT – DER GRUNDSTEIN

Richter und Staatsanwälte stehen mit ihrer gesamten Tätigkeit auf dem Boden des Grundgesetzes. Im Grundstudium werden hierzu Kenntnisse erworben, die sich in jedem Schritt der Ausbildung in der Auslegung und konkreten Anwendung der Regeln und Gesetze innerhalb der Rechtsordnung wiederholen lassen müssen. Die Steigerung ins Reflexhafte ist das Ziel.

Der Grundstein für dieses gedankliche wie persönliche Gebäude sollte seinem Gehalt und Gewicht nach Kantenlängen von mehreren Metern haben. Hat er aber nicht. 14,1 x 22,4 cm hat das kompakte Lehrbuch (6. A. 2015) zum Staatsrecht von Prof. em. Peter Badura.

Der Blick von großer Höhe ermöglicht eine Abbildung im Kleinen. Auf sagenhaft knappen 1105 Seiten inklusive Stichwortverzeichnis blättert sich dem Leser das gesamte in der Rechtsordnung verankerte Regelwerk auf, welches das Grundgesetz für die Bundesrepublik ausmacht. Mit gewaltigem Nachweisapparat (am Ende jedes Kapitels, nicht in Fußnoten oder im Text) breitet das Werk mit höchster Präzision in systematischer Aufarbeitung der einzelnen Grundrechte die elementaren Grundsätze des Verfassungsrechts und ihre Implikationen für die gelebte Rechtsordnung aus. Ohne Abkürzungen, sondern im ganzen Satz mit Fließtext.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit seiner beherrschenden Bedeutung für die Kontrolle der öffentlichen Gewalt am Maßstab der Grundrechte kommt dennoch auf nur anderthalb Seiten daher. Versuche, es kürzer darzustellen, müssen scheitern, aber bei aller beruflichen Freude an Verbesserungsvorschlägen – es fehlt nichts.

Strafprozessrechtliche Verwertungsverbote bei unzureichender Beachtung der Grundrechte im gerichtlichen Verfahren, das im Jahre 2015 über jeden Flug- oder Bahnreisenden ausgeschüttete Streikrecht, das Wahlrecht und die Verpflichtung des Staates, eine funktionierende Rechtsprechung zu erhalten, reihen sich als komplex verzahnte Elemente aneinander und bilden ein Gebäude. Die aktuellen Tendenzen wie Datenschutz, Internationalisierung des Rechts in Europa, das Bild der Familie im Wandel, Änderungen im Verhältnis zwischen Staat und Religion werden eingebunden in die Ewigkeitsgarantie bestimmter Normen.

Viele der Bausteine sind im Endeffekt auch immer Argumente, eine personell wie sachlich ausgestattete Justiz zu erhalten. Stets wird darauf verwiesen, welch hoher Anspruch den Juristen bei der Anwendung des Rechts obliegt. Die daraus dem Haushaltsgesetzgeber entstehende Pflicht findet sich z. B. auf Seite 829: „Die Strafverfolgung und die gerichtliche Entscheidung über den staatlichen Strafan spruch müssen nach Inhalt und Grenzen durch fest bestimmte Regelungen geordnet sein, um eine ordnungsmäßige und in angemessener Zeit zu einer Entscheidung führende Rechtsprechung in Strafsachen zu sichern und um den Einzelnen gegen Willkür und Missbrauch der staatlichen Zwangsgewalt zu schützen.“ Die übrige Gerichtsbarkeit wird entsprechend abgehandelt. Kürzer kann ein Anspruch nach Besetzung der fehlenden Stellen in der Justiz kaum beschrieben werden.

Das Buch wendet sich in 1. Linie an Studierende der Rechtswissenschaften und Politologie sowie interessierte Staatsbürger, es wäre aber so manchem Parlamentarier hilfreich, sich einmal den Grundstein der Wertordnung vor Augen zu führen und das eigene Handeln umfassend zu verorten.

Missverständnisse dürften ausgeschlossen sein.

Peter Badura, 6., überarb. A. 2015, C.H.BECK,
ISBN 978-3-406-67678-9, Euro 79,00



GESETZENTWURF ZUR EINFÜHRUNG EINER SPEICHERPFLICHT UND EINER HÖCHSTSPEICHERFRIST FÜR VERKEHRSDATEN

VORRATSDATENSPEICHERUNG – EIN NEUER ANLAUF

„Früher litten wir an Verbrechen, heute an Gesetzen.“ Der berühmte Satz des Tacitus (Annalen 3, 25) ist auch nach fast 2000 Jahren erschreckend aktuell und zeitlos. Der moderne demokratische Gesetzgeber kommt mitunter nicht besser daher als die alten Römer.

Bekanntlich hat das BVerfG-Urteil vom 02.03.2010 die früheren gesetzlichen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung, die zur Aufklärung schwerer Straftaten eine mindestens sechsmonatige anlasslose Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten vorsahen, wegen Verstoßes gegen Art. 10 GG für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Die bereits gespeicherten Telekommunikationsdaten mussten gelöscht werden. Am 08.04.2014 zog der EuGH nach und erklärte auch die EU-Richtlinie aus 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten für ungültig, da die Speicherung von Kommunikationsdaten ohne Verdacht auf Straftaten nicht mit EU-Recht vereinbar sei.

Mehr als 5 Jahre nach dem Verdikt aus Karlsruhe ist eine Neuregelung mehr als überfällig. Der im Mai 2015 vorgelegte Regierungsentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (BT-Drs. 18/5088) bleibt allerdings deutlich hinter den Bedürfnissen einer effektiven Strafverfolgung zurück. Eine Speicherfrist von 10 Wochen für Verkehrsdaten und 4 Wochen für Standortdaten nach § 113 b TGK-E greift zu kurz und ist nach Einschätzung erfahrener Praktiker für den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen nicht zielführend. Verfassungsrechtlich geboten sind die kurzen Fristen jedenfalls nicht.

Strenger Richtervorbehalt

Für die Fälle des § 100 g Abs. 2 StPO-E soll nach § 101 a Abs. 1 S. 2 StPO-E künftig ein strenger Richtervorbehalt gelten. Damit ist eine staatsanwaltschaftliche Eilkompetenz (vgl. § 100 b Abs. 1 S. 2 StPO) ausgeschlossen. Überzeugende Gründe dafür gibt es nicht. Gerade zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens ist erfahrungsgemäß häufig Eile geboten, um Verkehrsdaten zu sichern. Deshalb erschwert das Fehlen einer staatsanwaltschaftlichen Eilkompetenz, die immer einer richterlichen Bestätigung bedarf, die Ermittlungen und begünstigt im Ergebnis Straftaten.

Die Regelung des § 101 a Abs. 2 StPO-E stellt merkwürdigerweise erhöhte Anforderungen an die Entscheidungsgründe des Ermittlungsrichters. Die Begründung muss ebenso qualifiziert sein wie bei der Anordnung oder Verlängerung einer Wohnraumüberwachung nach § 100 d Abs. 3 StPO, also einem deutlich schwereren Eingriff in Grundrechte. Diese qualifizierte Begründungspflicht überzeugt nicht nur nicht, sondern lässt ein unbegründetes Misstrauen gegenüber den Gerichten erkennen und unterstellt ohne jegliche Tatsachengrundlage überflüssige oder unverhältnismäßige gerichtliche Anordnungen in der Vergangenheit, worauf auch der Deutsche Richterbund in seiner Stellungnahme zu dem Referentenentwurf hinweist.

Datenhehlerei

Interessant dagegen ist die Schaffung eines neuen Straftatbestandes der Datenhehlerei (§ 202 d StGB-E), durch den eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden soll. Absatz 1 des Entwurfs lautet:

Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein Nachweis der Herkunft der Daten aus einer Straftat dürfte indes auch weiterhin nicht leicht zu führen sein, da das Ausspähen von Daten nach § 202 a StGB u. a. die Überwindung einer Zugangssicherung voraussetzt – was schon beim sog. „Skimming“ nicht zutrifft. Dabei werden die Kontodaten des (ungesicherten) Magnetstreifens der EC- oder Kreditkarte ausgelesen und auf einen Kartenrohling kopiert. Zusätzlich wird die PIN beispielsweise durch eine von den Tätern am Geldautomaten angebrachte Kamera optisch erfasst. Werden diese Daten wiederum an Dritte weitergegeben, die nach Zusammenführung der Daten das Konto plündern, wird eine Strafbarkeit als Datenhehlerei auch künftig nicht möglich sein.

Ausführlicher, als es in diesem Artikel möglich ist, befasst sich der Deutsche Richterbund in der Stellungnahme Nr. 12/15 kritisch mit weiteren Punkten des Referentenentwurfs (<http://www.drb.de/cms/index.php?id=911>).

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf im Juni bereits in 1. Lesung beraten, die weitere parlamentarische Beratung dauert an. Das Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, um den Entwurf insgesamt nachzubessern und auch den gegen die

beabsichtigte Neuregelung erhobenen Bedenken der EU-Kommission Rechnung zu tragen, damit wir nicht länger unter Gesetzen leiden müssen – und Verbrechen wirksam bekämpft werden können.

vgl. Berichte in:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/eu-kommission-kritik-an-deutscher-vorratsdatenspeicherung-1.2648793>

<http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2015-09/daten-schutz-eu-kommission-vorratsdatenspeicherung-vorbehalte#comments>

WIR SUCHEN MIT-MACHER

DREI SCHLECHTE GRÜNDE, BEI rista NICHT MITZUMACHEN

1. Redakteur habe ich nicht gelernt, so etwas bringe ich nicht ...

rista-Redakteur kann jeder. Wer in der Lage ist, Anklageschriften oder Urteile zu verfassen, kann auch andere Texte schreiben. Wir sind alle Laien, niemand von uns hat „Redakteur“ studiert. Und die Redaktion hilft!

2. Ich habe zu viel zu tun ...

Vielleicht eine Stunde Zeit pro Woche und alle zwei Monate eine nette Runde bei Kaffee & Kuchen sind nicht drin? Dann müssen Sie dringend etwas ändern. Bei rista bekommt Ihr Leben wieder einen Sinn!

3. Ich wüsste nicht, was ich schreiben sollte ...

In der Kantine und/oder zu Hause berichten und diskutieren Sie darüber, was Sie im Berufsalltag bewegt. Das sind unsere Themen! Reden ist Silber, für rista schreiben ist Gold.

Also geben Sie sich einen Ruck!

Lernen Sie uns unverbindlich und ohne Kaufzwang bei der

rista-Jahrestagung am 24. November

im Restaurant Lindenwirtin, Mülheimer Str. 203 in Duisburg kennen.

Dafür gibt es Sonderurlaub. Wir tagen von 9:30 bis ca. 17:00 Uhr.

Einfach mal hineinschnuppern und anmelden unter rista@drb-nrw.de oder Nadine Rheker (Tel: 02821/6699123) oder Wolfgang Fey (Tel:02841/29130) anrufen.

OBRIGKEITS-SPAM DES MONATS:

DER TROPFEN, DER DEM FASS DEN DECKEL INS GESICHT SCHLÄGT

Die durch die verfassungswidrigen Nullrunden erzeugte Frustration ist durch die erneute Abkopplung der Dienstbezüge der Richter und Pensionäre nicht reduziert worden. Viele Kolleg-innen sprechen hinter vorgehaltener Hand von Dienst nach Vorschrift und – solange der Dienstherr vorgibt, angemessen zu bezahlen –, davon, dass wir Staatsanwälte und Richter so tun sollten, als würden wir angemessen arbeiten.

Die Überbürdung neuer Pflichten, die Auslagerung der Tätigkeit der Unterstützungsgebiete auf die teuersten Entscheider im Rahmen der vorgegebenen Computerprogramme, die Bereitschaftszeiten und die ewigen technischen Probleme tun ihr Übriges.

Die Justiz arbeitet zwar immer noch weitgehend gewinnbringend (nimmt man die zum Sozialhaushalt gehörenden Kosten für PKH und VKH sowie für rechtliche Betreuungen aus) und überdurchschnittlich engagiert angesichts der mageren Entlohnung. Sie bietet gesellschaftliche Stabilität jenseits wirtschaftlicher Schwankungen.

Da muss man sich doch ernsthaft überlegen, wie man die vorhandene Arbeitsmoral endgültig kaputt bekommt!

Erfolgreiche deutsche Unternehmen rechnen Dienst-mails in der Freizeit aufs Stundenkonto der Belegschaft, andere schalten den Mailserver abends aus. Ein prominentes Beispiel aus dem Sommer 2014: Daimler löscht Korrespondenz, die im Urlaub eintrifft. Viele Konzerne gehen gegen die digitale Flut vor.

Die Justiz hingegen knebelt die besten Kräfte mit ständiger Erreichbarkeit; Behördenleiter sind gehalten – natürlich nur inoffiziell –, ständig ein Mobiltelefon bei sich zu führen. Schließlich könnte ja auch in der Freizeit eines Präsidenten dessen Landgericht abbrennen oder einen Wasserschaden erleiden; da ist die Erreichbarkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege rund um die Uhr ein Muss.

Außer mit ständiger Erreichbarkeit kann natürlich auch jede Menge Unsinn durch die Welt geschickt werden. Den Wert von weitergeleiteten Nachrichten hat rista 3/2014 (S. 13) schon einmal exemplarisch beschrieben. Es geht noch besser:

Ende August 2014 wurde eine große Schneeball-Kette darüber in Gang gesetzt, dass das Finanzministerium fiskalische Verträge abschließt. Begleitet von Anschreiben des JMin, des OLG und der Behördenleitung landet nun folgende Nachricht auf jedem Bildschirm bei Wachtmeistern, Geschäftsstellenkräften, Staatsanwälten und Richtern, Rechtspflegern, Justizvollzugsbeamten und Bewährungshelfern. Nehmen wir einmal an, jeder Bedienstete der Justiz schafft es, diese Nachricht in drei Minuten zu lesen und als unwichtig herauszufiltern:

Bei 40 000 Beschäftigten in der Justiz (Quelle: JMin NRW, Justiz online, Anfang September 2014) sind das 2 000 Arbeitsstunden, die benötigt werden, um folgendes Schreiben des FinMin zur Kenntnis zu nehmen:

Die Firma DHL Vertriebs GmbH & Co OHG wird ab 1. 9. 2014 ein Rücksendeentgelt für nicht zustellbare Pakete i. H. v. 4 Euro erheben. Ich habe dieser Preiserhöhung nicht widersprochen, da sie dem Grunde nach bereits mit Angebotsabgabe durch die Firma DHL im Rahmen der Ausschreibung des landesweiten Paketversandes enthalten war. Ich möchte Sie bitten, Ihren nachgeordneten Geschäftsbereich entsprechend zu informieren.

Etwa 930 000 Bedienstete hat der öffentliche Dienst in NRW. Wenn diese alle pflichtschuldig mit solchen Nachrichten versehen werden, sind es schon 15 500 Stunden, die für die Kenntnisnahme verwendet werden.

Bestimmt ist das Kostenbewusstsein ein ausreichender Grund, diese Nachricht zu verbreiten. Die Auswahl der wichtigen Schreiben (Anschreiben des FinMin, Anschreiben des OLG, Anschreiben der Dienstbehörde) ist aber dermaßen lästig, dass bei normalen menschlichen Entscheidungsprozessen zu erwarten ist, dass 90 % solcher Nachrichten ungelesen in den unendlichen Tiefen des Papierkorbs verschwinden.

Wie gesagt: Die Wirtschaft verabschiedet sich von der dauerhaften Erreichbarkeit und von der Verbreitung überflüssiger Nachrichten. Wenn die Justiz erwartungsgemäß wieder mal hinterherhinkt, können wir ja immerhin auf das Jahr 2030 hoffen.

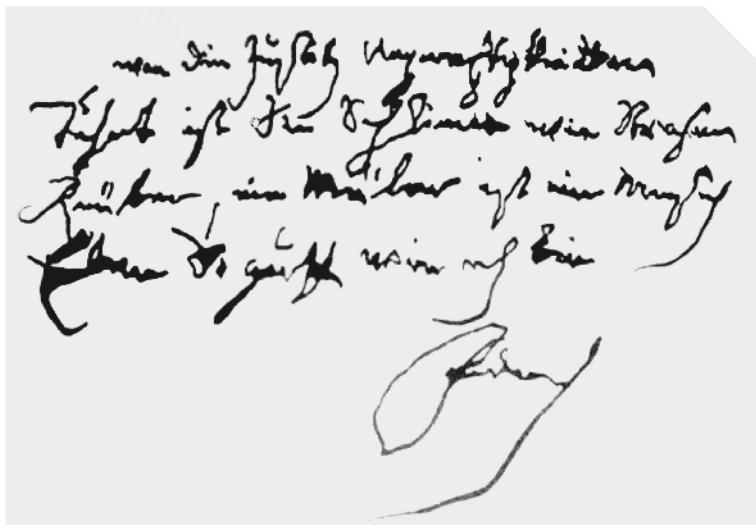
Also: Auf weniger Obrigkeits-Spam!

MACHT. GNADE. RECHT UND UNRECHT – EIN LEHRSTÜCK

FRIEDRICH DER GROSSE UND DER PROZESS MÜLLER ARNOLD

„Wann die Justitz Ungerechtigkeiten tuhet ist sie schlimer wie Strasen Reüber, ein Müler ist ein Mensch eben so guht wie ich bin. Friderich“

19.12.1779



Dieser ordnete eine Untersuchung an, die für den Müller positiv ausfiel. Das Kammergericht urteilte trotzdem in letzter Instanz unverändert.

Der König zog daraufhin das Verfahren an sich und leitete persönlich eine Vernehmung der beteiligten Kammergerichtsräte. Ihre Argumente überzeugten ihn nicht – im Gegenteil. Der König annulierte das Urteil, enthob seinen obersten Juristen, Großkanzler von Fürst, des Amtes und ließ die bürgerlichen Räte verhaften – er wollte ein Exempel statuieren und verglich die Justiz mit Straßenräubern ...

An den Justizminister von Zedlitz erging Befehl, eine Entscheidung zugunsten des Müllers zu fällen und die Juristen zu maßregeln.

Dieser bewies besonderen Mut und verweigerte sich der königlichen Order. Daraufhin verfasste Friedrich das Urteil in eigener Person und legte das Strafmaß für die Richter fest. Sie wurden zu einjähriger Festungshaft und zur Entschädigungszahlung an den Müller verurteilt. Die adligen Behördenspitzen von Kammergericht und Neumärkischer Regierung blieben dagegen unbehelligt.

Die Reaktionen auf diese Demonstration absoluter königlicher Macht waren seinerzeit geteilt. Das einfache Volk und die Bürger sahen in Friedrich den Wahrer ihrer Rechte. Der Adel und die höhere Beamenschaft dagegen sahen ihre Position durch den Machtspurh des Königs gefährdet. Zudem empfanden sie die Bestrafung der mit der Sache befassten Richter als grobes Unrecht.

Die Deutung des Geschehens ist auch heute noch umstritten. Haben wir hier „aufrechte Richter“ vor uns, die einen frühen Beitrag auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Justiz geleistet haben? War Friedrichs Urteil ein „Sieg der Vernunft“, ein gerechtes Urteil der „letzten Instanz“, oder ein reiner Willkürakt?

Der Prozess Müller Arnold liegt Jahrhunderte zurück, das Verfahren vor der preußischen

Müller Arnold? Wer als Student Rechtsgeschichte belegt hatte (passt nicht in ein stromlinienförmiges Jurastudium, daher heute völlig passé), wird den Namen irgendwann einmal gehört haben und sich vielleicht erinnern: Ein Müller namens Arnold, König Friedrich II. und ein Justizskandal in grauer Vorzeit. ... Wenn Ihnen der Name nichts (mehr) sagt, bietet unser rista-Spezialservice Nachhilfe in juristischer Allgemeinbildung.

Worum es damals ging?

Christian Arnold war Pächter einer Mühle. Der Landrat von Gersdorf ließ oberhalb des Baches, der das Mühlrad antrieb, einen Fischteich anlegen. Der Müller geriet in Rückstand mit dem Pachtzins. Er beklagte sich, dass ihm durch den Teich das nötige Wasser für den Betrieb der Mühle entzogen werde. Er wurde verklagt und von dem gutscherrlichen Gericht 1773 zur Zahlung verurteilt. Als er gleichwohl nicht zahlte, kam er im Zuge der Zwangsvollstreckung in Zivilhaft. Er focht das Urteil an, unterlag aber auch in der höheren Instanz. Es kam zur Zwangsversteigerung der Mühle. Der Müller hatte mit weiteren Klagen ebenfalls kein Glück, das erstinstanzliche Urteil wurde in der Sache bestätigt. 1779 erreichte eine Petition des Müllers den preußischen König Friedrich II.

Justiz weist aber erstaunliche Parallelen zum Gang von heutigen Rechtsstreitigkeiten auf, die unsere Gerichte bis in die höchste Instanz beschäftigen. Das Gutachten, ob durch den Teich tatsächlich so viel Wasser entzogen wurde, dass die Mühle nicht mehr betrieben werden konnte, war nicht eindeutig. Die Einholung eines Zweitgutachtens unterblieb bereits deswegen, weil die Instanzrichter diese Frage für nicht entscheidungserheblich hielten. Sie zogen römisches Recht heran. Nach ihrer Auffassung ergab sich daraus, dass der Eigentümer des Teiches unbeschränkt über das Gewässer verfügen, mithin auch dem Müller möglicherweise das erforderliche Wasser entziehen durfte. Die von ihnen herangezogenen Bestimmungen des römischen Rechts konnten jedoch auch anders gedeutet werden. Auch das römische Recht sah Schranken für das Eigentum vor. Hierauf gestützt urteilte König Friedrich, dass fließende Gewässer öffentliche Sachen im gemeinen Gebrauch seien. Diese „moderne“ Auffassung setzte sich später durch und

fand Eingang in das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794.

Die mit dem Prozess befassten Richter hatten eine Rechtsgrundlage gesucht und sie ausgelegt; die Geschichtsforschung hat keine Hinweise darauf zutage gefördert, dass sie das Recht zugunsten der adeligen Partei gebeugt hätten. Ihre harte Bestrafung war mit Sicherheit königliches Unrecht. Müller Arnold hatte damals nur die Möglichkeit einer Bittschrift an den König. Im absolutistischen Staat gab es keine Gewaltenteilung zwischen Judikative, Legislative und Exekutive. Der Wille des Königs war oberstes Gesetz.

All denjenigen, die heutzutage auch die letztinstanzliche Entscheidung ihrer Sache als Unrecht ansehen, steht dagegen der Gang nach Karlsruhe offen – von den Erfolgssäusichten soll hier nicht die Rede sein.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG NOVEMBER/DEZEMBER 2015

Zum 60. Geburtstag

08.11. Dr. Johannes Jansen
15.11. Beate Hillgärtner
02.12. Ulrich Knickrehm
04.12. Joachim Schwartz
28.12. Eckart Hüttemann

Zum 65. Geburtstag

05.11. Birgit Cirullies
15.11. Heribert Beck
16.11. Dr. Jutta Hahn-Kemmler
28.11. Josef Brand
02.12. Ulfert Kamp
07.12. Joachim Banke
11.12. Ulrich Staas
16.12. Heinrich Reis
31.12. Hans-Werner Röhlig

Zum 70. Geburtstag

02.11. Rolf Wilden
16.11. Klaus Kersebaum

Zum 75. Geburtstag

29.11. Dr. Wolfgang Gottschlag
01.12. Joerg von Halen
02.12. Rudolf Kamp
06.12. Antje Köhne
15.12. Hermann Kappelhoff

24.12. Annetraud Rohde
31.12. Maria Tagliabue von Jena

und ganz besonders

02.11. Reinhard Kelkel (84 J.)
03.11. Franzjosef Ploenes (77 J.)
06.11. Dr. Alfred Dickersbach (84 J.)
Leonhard Voith (80 J.)
07.11. Dr. Johannes Schuetz (76 J.)
08.11. Dr. Heinz Bierth (88 J.)
Dr. Hans-Joachim Zierau (81 J.)
09.11. Almut Opitz (76 J.)
Wolfgang Weber (76 J.)
Dr. Dieter Crevecoeur (79 J.)
12.11. Hartmut Urban (76 J.)
13.11. Friedhelm Fissahn (79 J.)
14.11. Dr. Hermann Kochs (82 J.)
Dr. Roni Wieden (80 J.)
18.11. Ludwig Schiller (79 J.)
20.11. Dr. Barnim Pretzell (80 J.)
21.11. Ulrich Wex (77 J.)
21.11. Dr. Karl Kemper (86 J.)
Lothar Jaeger (76 J.)
Günter Kückemanns (82 J.)
22.11. Siegfried Willutzki (82 J.)
26.11. Reinhard Deisberg (83 J.)
02.12. Wolfgang Mann (83 J.)
04.12. Dr. Heinz Palm (85 J.)
Ferdinande Breuning (84 J.)
06.12. Werner Albsmeier (91 J.)
07.12. Hans Ohlenhard (82 J.)
10.12. Gerhard Uhde (81 J.)
Dr. Heinz Boeddeker (85 J.)
13.12. Dr. Anne Figge-Schoetzau (80 J.)
Hans-Christian Ibold (80 J.)
16.12. Theodor Renzel (83 J.)
17.12. Erhard Vaeth (81 J.)
18.12. Horst Crummenerl (80 J.)
20.12. Dr. Armin Draber (84 J.)
21.12. Rolf Helmich (83 J.)
24.12. Cornelius Scholten (80 J.)
25.12. Dr. Helmut Wobst (76 J.)
Karl Hafner (79 J.)
Dr. Klaus Breckerfeld (83 J.)
Dr. Dieter Laum (84 J.)
Juergen Unterhinninghofen (79 J.)
27.12. Eckhart Ebelt (77 J.)
28.12. Dr. Herbert Hampel (88 J.)
Hermann Lemcke (80 J.)
29.12. Helmut Brandts (82 J.)
31.12. Hans Schulte-Nölke (85 J.)
Ursula Loemker (78 J.)
Wolfgang Heldt (78 J.)
Peter Rohs (79 J.)
Dr. Karl-Heinrich Schmitz (86 J.)



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(**Hinweis: bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei**)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Anschrift: _____

Die Mitgliedschaft umfasst grundsätzlich auch den Bezug der Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“ zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 120,- € zuzüglich der Kosten für die Deutsche Richterzeitung (insgesamt 172,40 €). Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag (in der Regel zwischen 5,- und 10,- €; abrufbar unter www.drb-nrw.de/aufnahmeantrag) für die lokale Arbeit fest.

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i.V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich möchte die Deutsche Richterzeitung nicht beziehen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer **DE64ZZZ0000532220**), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

Konto-Nr.: _____ Name des Instituts: _____

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____ Bankleitzahl: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

BUND DER RICHTER

UND STAATSANWÄLTE IN

NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.

Martin-Luther-Str. 11

59065 Hamm

Telefon (02381) 29814

Telefax (02381) 22568

E-Mail: info@drb-nrw.de

Internet: www.drb-nrw.de

Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*: • 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Komplettgutachten 580,- €*:

• 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Vollgutachten 690,- €*:

• 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgap

fachabstammungsgutachter

geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

